

B E B A U U N G S P L A N N R . 2 8 G E W E R B E - U N D
I N D U S T R I E G E B I E T S A L Z F U R T K A P E L L E
A R T E N S C H U T Z R E C H T L I C H E R F A C H B E I T R A G



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 28 " Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurtkapelle"

(Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

StadtLandGrün –
Stadt und Landschaftsplanung
Händlerstraße 8
06114 Halle / Saale

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer
Telefon: +49 (0) 345 239 772-12
Email: anke.baeumer@slg-
stadtplanung.de



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
0176 24050461
kontakt@habit-art.de

Max Böckel (M. Sc.)
• *Kartierung, Text, GIS*

unter Mitarbeit von:
Dr. Thomas Hofmann
• *avifaunistische Erfassung*

Dezember 2024

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
3.1 LAGE	8
3.2 IST-ZUSTAND	8
3.3 SOLL-ZUSTAND	9
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3.4.1 <i>Baubedingte Wirkungen</i>	9
3.4.2 <i>Anlagebedingte Wirkungen</i>	9
3.4.3 <i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>	10
4 RELEVANZPRÜFUNG	10
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	12
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	14
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	23
6.2.1 <i>Neuntöter</i>	27
6.2.2 <i>Grauammer</i>	29
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	32
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	32
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	37
8 ZUSAMMENFASSUNG	42
9 QUELLEN UND LITERATUR	43
10 ANLAGEN	45
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION	46
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER ZAUNEIDECHSENERFASSUNG / STANDORT REPTILIENSCHUTZZAUN – KARTE	47
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - TABELLE	48
ANLAGE 4: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG – KARTE	50
ANLAGE 5: STANDORT DES AMPHIBIENSCHUTZZAUNS – KARTE	51

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BHD	Durchmesser in Brusthöhe an Gehölzen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
EU VSRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung), (Abl. Nr. L20, 26.1.2020, S.7)
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
kV	künstliches Versteck
LAU	Landesamt für Umweltschutz
PG	Plangebiet
RL D/LSA	Rote Liste Bundesrepublikdeutschland / Sachsen-Anhalt
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet

1 Veranlassung

Geplant ist die Erschließung von Flächen für eine gewerbliche Nutzung am Standort Salzfurtkapelle. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt.
Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich nördlich der, zur Stadt Zörbig gehörenden Ortschaft Salzfurtkapelle und umfasst eine Gesamtgröße von rund 50 ha. Die nördliche Grenze bildet die B6n, die westliche die Landesstraße 141. Im Süden wird die Fläche durch einen Feldweg begrenzt und im Osten schließt sich eine weiterführende Ackerfläche an. Rund einen Kilometer östlich der Fläche verläuft die Autobahn 9. Im Umkreis von 10 Kilometern befinden sich nördlich die Stadt Dessau und südöstlich die Stadt Bitterfeld-Wolfen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes bei Salzfurtkapelle (rote Markierung).
(Grundkarte: OpenStreetMap (Stand: 11/2024) © OpenStreetMap Mitwirkende 2017, CC-BY-SA 2.0)

3.2 Ist-Zustand

Bei dem PG handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sie war zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit Getreide bestanden. Im nördlichen Abschnitt befindet sich eine wegbegleitende Heckenstruktur, welche aus lückig stehenden Gebüsch geringer Höhe gebildet wird (ca. 250 m lang) und in Südwest-Nordost-Richtung durch das Gebiet führt. Weiterhin befindet sich im nördlichen Teil ein ca. 3 ha großer Lagerplatz. Dieser ist im Norden, Süden und Westen durch einen rund 2 Meter hohen Erdwall begrenzt, welcher mit Gräsern und Blühpflanzen bewachsen ist. Nach Osten ist die Fläche des Recyclingplatzes offen und geht in die angrenzende Ackerfläche über. Entlang der südlichen Grenze des Recyclingplatzes verläuft ein Feldweg von Südwesten nach Nordosten durch das PG und teilt dieses im folgenden AFB in zwei gedachte Teilflächen. Parallel zu dem Feldweg verläuft südlich

angrenzend eine reihenartige Gebüsch- und Heckenstruktur mit vereinzelt Totholz- und Gesteinsablagerungen (ca. 450 m lang). An die Ackerflächen schließen sich im Norden, Süden und Westen schmale Grünstreifen an. Der Grünstreifen an der PG-Nordgrenze stellt den südlichen Böschungsbereich der B 6n dar. Entlang der Landesstraße 141 erstreckt sich aus südlicher Richtung auf gut 300 Metern eine Allee aus Jungbäumen auf dem Grünstreifen. Entlang der südlichen Grenze des PG ist der Grünstreifen auf ca. 300 Metern von Westen her lückig mit Jungbäumen bestanden. In östlicher Richtung fortlaufend geht dieser Jungbaumbestand in eine reihenartige Gebüsch- und Heckenstruktur mit vereinzelt Totholz- und Gesteinsablagerungen über.

3.3 Soll-Zustand

Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurtkapelle“ ist die Errichtung eines Gewerbegebiets geplant. Auf der südlichen Teilfläche ist die Errichtung eines Gewerbeparks mit Sprinklertank und Sprinklerzentrale sowie angrenzenden Grünflächen (ca. 24 ha) durch das Unternehmen P3 vorgesehen. Für die nördliche Teilfläche ist bislang noch kein Nutzungskonzept vorhanden.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für bodenbrütende Vogelarten der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen wie Bodenversiegelung kommt es zum dauerhaften Verlust von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Effekte durch optische Störungen infolge einer Beleuchtung des Gewerbeparks. Weiterhin sind Effekte durch verkehrsbedingten Lärm zu erwarten, auch wenn die hierfür geltenden Richtwerte eingehalten werden.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Fledermäuse: bei bestehendem Quartierpotenzial im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Amphibien: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I;
 R. L. LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalts (TROST et al. 2020), R. L. DE = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste - = kein Nachweis oder nicht bewertet;

Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R. L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Fledermäuse, Chiroptera	FFH IV			---	X
2	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	---
3	Brutvögel, Aves	(VSR I)*			X	---
4	Amphibien, <i>Amphibia</i>	FFH IV			---	X

* Schutzstatus für mehrere Arten in der Artengruppe

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Fledermäuse: Am 28. März 2024 wurde eine visuelle Kontrolle der vorhandenen Gehölze hinsichtlich eines Quartierpotenzials für Fledermäuse durchgeführt. Als Fledermausquartiere in Gehölzen gelten Höhlen, Risse oder Spalten im Baumbestand, welche Merkmale für eine Nutzung durch Fledermäuse (Kot und Urinspuren) enthalten oder aufgrund der Form, soweit erkennbar, als potenzielle Fledermaushöhlen angesprochen werden können.

Zauneidechse: Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen der Randstrukturen am Tage von März bis August 2024. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich nach der von ALBRECHT et al. (2013) angegebenen Geschwindigkeit von 0,5 km/h. Am 28. März 2024 wurden zusätzlich insgesamt zehn künstliche Verstecke (kV) an relevanten Strukturen auf den Randstreifen der Untersuchungsfläche ausgebracht.

Brutvögel: Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit insgesamt vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2024 vorgenommen. Diese fanden am Tage statt. Am 24.05.2024 wurde die Kontrolle so gelegt, dass die Erfassung bis nach Einbruch der Dämmerung erfolgte. Ziel war es hierbei, mögliche Vorkommen der nachtrufenden Wachtel zu erfassen. Die dabei festgestellten Vogelarten wurden mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutpaar (BP) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ dargestellt. Die nachgewiesenen Vogelarten sind in Anlage 3 gelistet und in Anlage 4 kartografisch abgebildet.

Amphibien: Um das Potenzial zum Vorkommen streng geschützter Amphibien abschätzen zu können, kam es zu einer Datenabfrage von Amphibienaltdata im Umkreis von 3000 m um das Plangebiet beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus wurden Kartierungsergebnisse ausgewertet, welche im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde RB Ost im Zuge der baulichen Umsetzung der Verlängerung der B6n im PA 17 von der Anschlussstelle OU Köthen bis zum Anschluss an die BAB9 bei Thurland im Jahr 2016 erhoben wurden. Hierbei kam es zu Fangzaununtersuchungen zwischen März und Ende Oktober 2016 sowie Kartierungen von Amphibien an den Laichgewässern im Trassenbereich der B6n im Frühjahr 2016. Das im vorliegenden AFB behandelte Plangebiet befindet sich dabei vollständig im Untersuchungsgebiet der Amphibienkartierung aus dem Jahr 2016

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
28.03.2024	Kontrolle Baumbestand (Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten)	habit.art
28.03.2024	Ausbringen künstlicher Verstecke (Zauneidechse)	habit.art
17.04.2024	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
23.04.2024	1. Kartierung Avifauna	Dr. T. Hofmann
06.05.2024	2. Kartierung Avifauna	Dr. T. Hofmann
21.05.2024	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
24.05.2024	3. Kartierung Avifauna	Dr. T. Hofmann
12.06.2024	4. Kartierung Avifauna	Dr. T. Hofmann
25.06.2024	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
15.08.2024	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse, Chiroptera		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihren artspezifischen ökologischen Ansprüchen und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.		
3. Vorkommen im Wirkraum		
Innerhalb des Baumbestands im UG konnten keine Quartierpotenziale für Fledermäuse, wie Spechthöhlen oder abstehende Rindenschuppen, festgestellt werden. Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

- ☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Quartierpotenziale im vorhandenen Baumbestand des UG kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

- ☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Quartierpotenziale im vorhandenen Baumbestand des UG kann eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- ☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien (Amphibia)

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang:	BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Amphibien-Laichgewässer. Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrautet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.

Je nach Art und Umweltbedingungen kann die Laichzeit bereits im Februar (Springfrosch, Grasfrosch) oder auch erst im Mai/ Juni (Wasser- und Laubfrosch) beginnen. Bei den meisten Arten verlassen die adulten Tiere das Laichgewässer nach der Eiablage (Knoblauchkröte), andere verbleiben während der gesamten Aktivitätssaison zumindest in Gewässernähe (Grünfrösche). Für einige Arten wurden Überwinterungen am Gewässergrund nachgewiesen (Grasfrosch, Wasserfrosch).

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden keine Kartierungen von Amphibien vorgenommen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Anhalt-Bitterfeld sollen Amphibien zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §39 BNatSchG und §44 BNatSchG im Folgenden jedoch trotzdem berücksichtigt werden. Grund hierfür sind die Kartierungsergebnisse der „ARGE ÖKOTOP-amphitec bioconsult“ im Auftrag der Landesstraßenbaubehörde RB Ost aus dem Jahr 2016 (vgl. Mammen et. Al 2016).

Im Zuge der baulichen Umsetzung der Verlängerung der B6n im PA 17 von der Anschlussstelle OU Köthen bis zum Anschluss an die BAB9 bei Thurland wurden auf einer Länge von rund 15 km Fangzaununtersuchungen zwischen März 2016 und Ende Oktober 2016 sowie Kartierungen von Amphibien an den Laichgewässern im Trassenbereich der B6n im Frühjahr 2016 durchgeführt. Das im vorliegenden AFB behandelte Plangebiet befindet sich dabei vollständig im Untersuchungsgebiet der Amphibienkartierung aus dem Jahr 2016 (1000m-Puffer um den Trassenverlauf).

Bei der Kartierung konnte im gesamten Untersuchungsgebiet aus dem Jahr 2016 das größte bekannte Vorkommen der Knoblauchkröte in Sachsen-Anhalt sowie einer der landesweiten Vorkommensschwerpunkte der Wechselkröte nachgewiesen werden. Obwohl sich der Schwerpunkt der Nachweise wenige Kilometer westlich des PG befand, konnten auch im rund drei km langen

Fangzaunabschnitt 4 der Untersuchung entlang der B6n, in welchem sich das PG befindet, unter anderem 400 Individuen der Knoblauchkröte sowie 187 Individuen der Wechselkröte festgestellt werden.

Wenngleich die tatsächliche Individuenzahl dieser beiden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund von wanderungsbedingten Mehrfachzählungen niedriger anzusetzen ist, sind diese Zahlen im Bundesvergleich bedeutsam, da beide Arten oftmals nur sehr kleine Populationen aufweisen. Weiterhin legen die Ergebnisse der Untersuchung nahe, dass es im östlichen Trassenteil rund um das PG zu Nord-Süd Wanderungen der beiden Arten von mehreren Kilometern kommt (beispielsweise zwischen Tornau vor der Heide und Salzfurtkapelle bzw. der Fuhneau südlich Salzfurtkapelle).

Die Böden im und um das PG bieten gute Bedingungen bezüglich der Grabbarkeit und dienen der Knoblauchkröte wahrscheinlich neben Nahrungs- und Sommerhabitat auch als Überwinterungshabitat. Die Wechselkröte wird häufig überwintert in Siedlungsbereichen nachgewiesen, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch typische Tagesverstecke wie u.a. Nagerbauten als Überwinterungshabitat genutzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Fakten kann nicht ausgeschlossen werden, dass im von Ackerfläche dominierten PG streng geschützte Amphibienarten überwintern.

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Da die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2016 nahelegen, dass das PG als Überwinterungshabitat durch Knoblauch- und Wechselkröte genutzt wird, sind baubedingte Individuenverluste auf der Ackerfläche durch das Befahren mit Baumaschinen und technischem Gerät erwartbar. Der Bebauungsplan Nr. 28 sieht bislang nur für die südliche Teilfläche eine Nutzung als Gewerbepark vor. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände muss vor dem Baubeginn ab dem 01. Februar um die gesamte südliche Fläche des PG ein Amphibienschutzzaun durch ein geeignetes Fachbüro gestellt werden (siehe Karte in Anlage 5). Darüber hinaus sind alle 20 Meter innerhalb der vom Amphibienschutzzaun umschlossenen Fläche Fangeimer entlang des Zauns zu installieren (V_{AFB} 3). Diese sind wöchentlich durch ein geeignetes Fachbüro zu kontrollieren (V_{AFB} 4).

Szenario 1: Falls bis zum 01. Mai keine streng geschützten Amphibien innerhalb der Fläche nachgewiesen werden konnten, kann die Bautätigkeit unter der Voraussetzung beginnen, dass der Amphibienschutzzaun während der gesamten Bautätigkeit bestehen bleibt, um ein eventuelles Einwandern streng geschützter Amphibien zu verhindern. Der Schutzzaun ist über den gesamten

Einsatzzeitraum auf Unversehrtheit zu kontrollieren. Die Kontrolle kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen und erfordert kein Fachbüro mit biologisch-ökologischen Hintergrund (V_{AFB} 5).

Szenario 2: Sollten innerhalb der Fläche des PG streng geschützte Amphibien nachgewiesen werden, muss ein Ersatzhabitat für die betreffenden Arten geschaffen werden und die abgefangenen Individuen in dieses umgesetzt werden. In diesem Falle ist im Vorfeld der Maßnahmen Rücksprache mit einem geeigneten Fachbüro zu halten, um die genaue Umsetzung abzustimmen.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahme V_{AFB} 3, V_{AFB} 4, V_{AFB} 5 sowie potenzieller Maßnahmen des Szenario 2 ist nicht von einer Störung auszugehen.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahmen V_{AFB} 3, V_{AFB} 4, V_{AFB} 5 sowie potenzieller Maßnahmen des Szenario 2 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 3: Bestandsschutz Amphibien

V_{AFB} 4: ökologische Baubegleitung Fangeimer

V_{AFB} 5: ökologische Baubegleitung Amphibienschutzzaun

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Reptilien

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumanprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Zuge der Kartierungen konnten mehrere Jungtiere nachgewiesen werden. Diese befanden sich ausschließlich im Bereich des Baum- und Gebüschbestandes entlang des Feldweges, welcher südlich des Lagerplatzes und zentral durch das PG verläuft. Auf der offenen Ackerfläche konnten keine Eidechsen nachgewiesen werden. Auf dem Acker fehlen Versteckmöglichkeiten, sodass die offene Fläche als Habitat eher unattraktiv wirkt.

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt sind Individuenverluste durch das Befahren mit Baumaschinen und technischem Gerät (Baufeldfreimachung) zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist das Fangen und Umsetzen (V_{AFB} 2) der Tiere in geeignete Habitate notwendig (A_{CEF} 2).

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Unter Einhaltung der Maßnahme V_{AFB} 3 ist nicht von einer Störung auszugehen.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Durchführung der Maßnahmen V_{AFB} 2 und A_{CEF} 2 sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 2: Bestandsschutz Zauneidechse

A_{CEF} 2: Schaffung eines Ersatzhabitats

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: ☒	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant: <u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>). <u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).		
3. Vorkommen im Wirkraum		
Die bei den Kontrollen nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Tab. 4 in Anlage 3 aufgeführt. Die dominierende Art des UG war entsprechend der Habitatausstattung erwartungsgemäß die Feldlerche. Die Zahl von 14 Revieren stellt dabei einen Mindestwert dar, denn Angaben zur genauen Anzahl und räumlichen Verteilung der festgestellten Reviere sind mit Unsicherheiten behaftet. Zum einen bestehen bei der Erfassung der Feldlerche generell methodische Schwierigkeiten¹ und zum anderen stellt das UG aus Sicht der Art keinen abgegrenzten Lebensraum dar (z. B. Schlaggrenzen, Wechsel der Anbaukulturen). Das bedeutet gerade in den östlichen und westlichen Randbereichen des UG,		

¹ Die Art ist v. a. auf großen Schlägen nur sehr schwer mit einer hinreichenden Genauigkeit zu erfassen. Hauptgrund dafür ist das Singverhalten der Männchen, die oft in großer Höhe ihren Balz- bzw. Reviergesang vortragen. Hier ist dann oft schwierig, einen Bezug zu einem bestimmten Punkt bzw. einer bestimmten Fläche am Boden herzustellen. Hinzu kommt, dass nicht alle Tiere zu selben Zeit singen, so dass Zählfehler methodisch vorprogrammiert sind. Die punktgenaue Zuordnung in der kartographischen Darstellung basiert daher auf Schätzungen.

dass hier die genaue Zuordnung der Nachweise zusätzlich erschwert wurde. Auch die nördlich verlaufende B 6n dürfte auf Grund der aktuell noch geringen Frequentierung durch Fahrzeuge keine feste Grenze für die Lerchen darstellen. Außerdem wurden auf den Ackerflächen Wachtel und Wiesenschafstelze als typische Bewohner dieses Lebensraumes registriert. Speziell für die Anzahl festgestellter Wachtelreviere gelten aber ebenfalls die oben für die Feldlerche ausgeführten Einschränkungen. Auch in angrenzenden Bereichen wurden im Kontrollzeitraum rufende Wachteln registriert und eine genaue Zuordnung resp. Abgrenzung vom UG war nicht immer möglich.

Das Auftreten der anderen in Tab. 4 in Anlage 3 aufgeführten Arten steht in Verbindung mit den kleinflächigen Strukturen, die neben den ausgedehnten Agrarflächen im UG vorhanden waren. Das wäre zum einen der Lagerplatz (Bachstelze) mit den Ruderalstrukturen (Sumpfrohrsänger und Schwarzkehlchen) in den Randbereichen. Zum anderen kommt den Heckenstrukturen als Lebensraum und vor allem Brutplatz und Deckung (Fasan) eine größere Bedeutung zu. Hier fanden sich die Reviere der in Tab. 4 der Anlage 3 aufgeführten verbleibenden Vogelarten. Diese waren aber auf Grund der geringen Länge der im UG befindlichen Heckenabschnitte lediglich mit ein oder max. zwei Revieren vertreten. Im weiteren Verlauf der südlichen Hecke hinter der Recyclinganlage waren aber vor allem Nachtigall und Dorngrasmücke in größerer Zahl nachweisbar. Bei den als Brutvogel klassifizierten Arten handelt es sich ausnahmslos um solche, die als typisch für den Lebensraum und die Region charakterisiert werden können. Die in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Brutvogelarten sind, wie alle „europäischen Vogelarten“, nach §7 Abs. 2 Nr. 13b) bb)) BNatSchG besonders geschützt. Die Graumammer wird zudem nach §7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG i. V. m. BArtSchV besonders und streng geschützt eingestuft. Der Neuntöter wird im Anhang I der EU-VSRL aufgeführt. In den Roten Listen wird die Feldlerche sowohl für Deutschland (RYSILAVY et al. 2020) als auch für Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2018) als gefährdet eingestuft, Wachtel (D), Neuntöter (ST) und Graumammer (D+ST) werden in den entsprechenden Vorwarnlisten geführt. Die anderen Arten gelten als nicht gefährdet. Neben den Brutvögeln traten im Kontrollzeitraum weitere Arten als Nahrungsgäste im UG in Erscheinung. Diese sind in Tabelle 5 in Anlage 3 gelistet.²

Die nachgewiesenen Greifvogelarten sowie der Graureiher (1 Beobachtung) frequentierten das Gebiet in unterschiedlicher Häufigkeit zur Nahrungssuche und nutzten dabei z. T. die Gehölze der Hecken als Ansitzwarte (v. a. Turmfalke und Mäusebussard). Zur Lage der Brutplätze der nahrungssuchenden Vögel sind keine Aussagen möglich (auf jeden Fall abseits des UG). Das Auftreten von Mauersegler, Türkentaube, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Star und Haussperling beschränkte sich auf den südlichen Teil des UG und ist hier auf die Ortslage Salzfurkapelle zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei allen genannten Arten um Brutvögel des urbanen Bereichs handelt, die die angrenzenden Agrarflächen zur Nahrungssuche genutzt haben. Größere Ansammlung einzelner Arten wurden dabei nicht registriert.

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

² Die hier aufgeführten Arten wurden während der Kontrollen der Brutvogelfauna registriert. Beginnend im September wurden und werden separate Kontrollen zur Erfassung von Zug- und Rastvögel im UG durchgeführt. Diese Ergebnisse werden dann separat vorgelegt.

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Gehölzentnahmen und Abtragungen des Oberbodens sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig (V_{AFB} 1). Unter Einhaltung der Maßnahme ist von keiner Störung auszugehen.

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Feldlerche können bei Durchführung der unten empfohlenen Ersatzmaßnahme (A_{CEF} 1) ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollte der Beginn des Eingriffs außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (v. a. Feldlerche, Grauammer, Neuntöter), d. h. im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (V_{AFB} 1).

Der mit dem Eingriff einhergehende, dauerhafte Verlust von Brutplätzen der Feldlerche ist durch die Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume auszugleichen (A_{CEF} 1).

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 1: Bauzeitenregelung

A_{CEF} 1: Herstellung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.1 Neuntöter

Neuntöter, <i>Lanius collurio</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: *	Sachsen-Anhalt: V
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: ☒	BNatSchG: besonders geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Die Art besiedelt nahezu flächendeckend Gesamteuropa, ohne dass sich besondere Verbreitungsschwerpunkte ermitteln lassen. DENZ (2003) definiert für die Art eine geringe Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der europäischen Vorkommen. Die Art gilt deutschlandweit als ungefährdet. Sie wird aber im Anhang I der EUVSRL geführt. Neuntöter besiedeln halboffene Landschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumhabitaten, werden aber auch in Obstbaumbeständen, in lichten Wäldern oder auf Kahlschlägen und Lichtungen nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung sind dornige, dichte Gebüsche (vor allem Schleh- und Weißdorn, Heckenrose, Brombeere) für die Nutzung als Nahrungsdepot und Nistplatz. Freie Ansitzwarten wie Zäune, Leitungen, exponierte Äste an Büschen und Bäumen bilden einen weiteren wichtigen Strukturparameter. Grenzt an Gehölzstrukturen extensiv genutztes Grünland (Feuchtwiesen bis Trockenrasen), werden diese Bereiche denen mit Nachbarschaft zu Ackerflächen vorgezogen. Gern werden unbefestigte Feldwege als Nahrungsfläche genutzt, da hier meist Ansitzwarten und ein reiches Nahrungsangebot (Großinsekten, Kleinsäuger) vorhanden sind (Leitarten nach FLADE (1994)).		
3. Vorkommen im Wirkraum		
Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Brutpaare des Neuntöters nachgewiesen werden. Die Nachweise gelangen auf den zwei wegbegleitende Heckenstrukturen, welche im nördlichen Bereich in Südwest-Nordost-Richtung durch das Gebiet führen. Die Lage der Nachweispunkte ist in der Anlage 4 kartographisch dargestellt (Abkürzung Nt für Neuntöter).		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.		

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich ☐ CEF- Maßnahmen erforderlich Tötungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten können bei Durchführung der empfohlenen Ersatzmaßnahmen (s. u.) ausgeschlossen werden. ☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich ☐ CEF- Maßnahmen erforderlich Störungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Zur Vermeidung von Individuenverlusten in der Brutzeit sind Gehölzentnahmen zur Baufeldberäumung nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen Oktober und Februar zulässig (V _{AFB} 1). Der Verlust von Brutplätzen ist durch die Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume umfänglich für die in der Brutvogelkartierung ermittelten Brutpaarzahlen des Neuntöters auszugleichen (A _{CEF} 3). ☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich ☒ CEF- Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1: Bauzeitenregelung A _{CEF} 3: Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2.2 Grauammer

Grauammer, <i>Emberiza calandra</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: V
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: ☐	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Die Bestände der in Deutschland und Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste geführten Art gingen Mitte des vorigen Jahrhunderts deutschlandweit stark zurück, um Ende der 1980er Jahre einen Tiefpunkt zu erreichen. Seitdem nehmen die Bestände lokal und vor allem in Ostdeutschland wieder zu, wo die Besiedelung der ab Anfang der 1990er Jahre große Flächen einnehmenden Ackerbrachen von den noch besiedelten Bereichen (Tagebaue, Truppenübungsplätze usw.) ausging. Mit der zwischenzeitlichen Zunahme der Ackerbrachen und Sukzessionsflächen verbesserte sich für die Grauammer auch die Nahrungsverfügbarkeit (vor allem im Winter). Von Vorteil ist weiterhin, dass Ruderalflächen, welche dem Bodenbrüter nicht nur als Nahrungsflächen, sondern auch als Brutplatz dienen, erst spät gemäht werden, was den Bruterfolg absichert [nach BAUER & BERTHOLD (1996) - Mahd nicht vor Mitte Juli]. Im mitteldeutschen Raum ist die Grauammer ein typischer Besiedler verbuschter Mahd- oder Weidegrünländer, Heideflächen oder Brachestandorte im Umfeld von Abbaugruben sowie der gehölzbestandenen Weg- und Ackerraine. Vorkommen in Tagebauvorfeldbereichen sind aufgrund der dortigen Habitatverhältnisse (extensive oder ausbleibende agrarische Nutzung) sehr typisch. In ihren Vorkommensgebieten bildet die Grauammer häufig lokale Gruppen, von denen bei positiver Bestandsentwicklung auch die Besiedelung umliegender Flächen ausgehen kann. Trotz einer zwischenzeitlichen Erholung der Bestände in den 1990er Jahren war der Bestandstrend in Sachsen-Anhalt im Jahr 2005 (DORNBUSCH et al. 2007) wieder negativ. Auch GEDEON et al. (2014) führen für das Ende der 2000er Jahre eine negative Entwicklung an, die im Zusammenhang mit veränderten Anbaukulturen (Energiepflanzen) und dem Rückgang der Stilllegungsflächen in Verbindung zu bringen ist.		
3. Vorkommen im Wirkraum		
Die Grauammer wurde in Form eines Brutpaars an der, südlich des Recyclinghofs für Bauschutt verlaufenden, Heckenstruktur nachgewiesen. Die hohe überständige, aber nicht zu dichte Gras- und Krautvegetation entlang der Heckenstruktur bietet der bodenbrütenden Grauammer sowohl gute Versteckmöglichkeiten bei der Nestanlage als auch Insekten- und Samenreichtum als Nahrungsbasis. Einzelne Büsche und Bäume werden zudem als Singwarte genutzt. Die Lage des Nachweispunkts ist in der Anlage 4 kartographisch dargestellt (Abkürzung Ga für Grauammer).		
Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Art außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten können bei Durchführung der empfohlenen Ersatzmaßnahmen (s. u.) ausgeschlossen werden.

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☐ CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten in der Brutzeit sind Entfernungen des Oberbodens und Gehölzentnahmen nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen Oktober und Februar zulässig (V_{AFB} 1).

Für den Verlust von Lebensraum ist die Brutplatzqualität durch die Anlage von linearen Gehölz- und Heckenstrukturen zu verbessern. Zudem ist eine Mahd auf einer Teilfläche der für den Ausgleich vorgesehenen Flächen durchzuführen, sodass der Bruterfolg nicht gefährdet wird (A_{CEF} 4).

☒ Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

☒ CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt ☐ Ja ☒ Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{AFB} 1: Bauzeitenregelung

A_{CEF} 4: Herstellung von Ersatzlebensräumen für Grauammer

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ **treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ **treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{AFB} 1	Bauzeitenregelung Vögel
Konflikt im geplanten Eingriff Bautätigkeit während der Brutzeit sowie Gehölzentnahmen und Abtragung des Oberbodens zur Baufeldfreimachung	
Bezug/ betroffene Flächen Plangebiet / Ackerfläche und angrenzender Gehölzbestand	
Zielart(en) der Maßnahme Gehölz- und Bodenbrüter	
Maßnahme Der Beginn der Bautätigkeiten an den Hecken- und Gehölzstrukturen im Plangebiet ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen sind Gehölzentnahmen ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Bautätigkeiten auf der Ackerfläche, sind nach dem Ende der Feldfrucht, jedoch frühestens am dem 01. September zulässig. Sollte der Termin zum Beginn der Bautätigkeiten auf der Ackerfläche nicht zu halten sein, sind in Abstimmung mit einem geeigneten Fachbüro Vergrämnungsmaßnahmen im Vorfeld des Baubeginns durchzuführen.	
Ausführungszeitraum im Zeitraum Oktober bis Februar (Gehölze) im Zeitraum 01. September bis Februar (Ackerfläche)	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V _{AFB} 2	Bestandsschutz Zauneidechse
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Individuen sowie Ruhe,- Reproduktions- und Überwinterungsplätzen	
Bezug/ betroffene Flächen Hecken- und Gehölzstruktur südlich des Recyclinghofs (siehe Karte in Anlage 2)	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme Die auf der Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusetzen. In Vorbereitung der Fangmaßnahmen ist, wie in Anlage 2 dargestellt, ein Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) anzubringen, um eine Besiedelung durch andere Individuen zu verhindern (Länge etwa 1000 m). Die Anbringung des Schutzzaunes sollte bis Mitte Februar erfolgen. Der Zaun kann nach Ende der Abfangperiode rückgebaut werden. Eine regelmäßige Funktionskontrolle des aufgestellten Schutzzaunes ist erforderlich. Die betroffenen Bereiche müssen vollständig von Bauschutt, Totholz etc. geräumt werden und ggf. gemäht werden. Aus Gründen des Individuenschutzes darf dabei kein Großgerät verwendet werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Beräumung sollte außerhalb der Aktivitätszeit der Eidechsen, also in der Zeit von November bis Februar erfolgen. Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang (inkl. Ausbringung von Versteckmöglichkeiten) erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (A_{CEF} 2) umzusetzen. Fang und Umsetzung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig. Der Abfang sollte über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erfolgen. Werden nach 20 Tagen an fünf dicht aufeinander folgenden Kontroll- bzw. Fangtagen mit geeigneter Witterung keine Tiere mehr gesichtet, kann der Abfang beendet werden.	
Ausführungszeitraum Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere, im Zeitraum von April bis September/ Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni, in Abhängigkeit von der Witterung). In der Zeit nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (September/ Oktober) sind mindestens zwei Kontrollbegehungen/ -fänge durchzuführen.	
Unterhaltungspflege Wiederholte Mahd zur Gewährleistung einer abfangbaren Fläche. Die Wuchshöhe der Vegetation darf 20 cm nicht übersteigen.	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V _{AFB} 3	Installation Amphibienschutzzaun + Fangeimer
Konflikt im geplanten Eingriff Bestehen potenzieller Überwinterungshabitate auf der Ackerfläche	
Bezug/ betroffene Flächen Südlicher Teil des PG (siehe Karte in Anlage 5)	
Zielart(en) der Maßnahme Streng geschützte Amphibien (v.a. Knoblauchkröte, Wechselkröte)	
Maßnahme Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände muss vor dem Baubeginn bis zum 01. Februar um die gesamte Fläche des PG ein Amphibienschutzzaun (Folie, kein Netz) durch ein geeignetes Fachbüro gestellt werden. Da für die nördliche Teilfläche bislang kein Nutzungskonzept vorliegt, kann die Maßnahme für diesen Bereich auch zeitlich differenziert erfolgen (siehe Karte in Anlage 5). Voraussetzung hierfür ist, dass die nördliche Teilfläche während der Bauphase nicht durch Baufahrzeuge oder als Baustellenablageplatz in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus sind alle 20 Meter innerhalb der vom Amphibienschutzzaun umschlossenen Fläche Fangeimer entlang des Zauns zu installieren. Die Fangeimer sind ebenerdig und lückenlos am Amphibienschutzzaun anzubringen, da die Tiere den Zaun als Leitstruktur nutzen und nur in den Eimer fallen, wenn zwischen Eimer und Zaun kein Abstand besteht. Des Weiteren sind die Böden des Fangeimer mit einer Drainage zu versehen, damit im Eimer gefangene Tier bei Regen nicht ertrinken.	
Ausführungszeitraum Dezember bis 01. Februar (Installation Amphibienschutzzaun und Fangeimer)	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring Siehe V _{AFB} 4, V _{AFB} 5	

V _{AFB} 4	Ökologische Baubegleitung Fangeimer
Konflikt im geplanten Eingriff Bestehen potenzieller Überwinterungshabitate	
Bezug/ betroffene Flächen Südliche Teilfläche des PG	
Zielart(en) der Maßnahme Streng geschützte Amphibien	
Maßnahme Die Fangeimer sind täglich durch ein geeignetes Fachbüro auf Besatz durch Amphibien zu kontrollieren.	
Ausführungszeitraum zwischen 01. Februar und 01. Mai	
Unterhaltungspflege keine	
Kontrolle/ Monitoring täglich zwischen 01. Februar und 01. Mai	

V _{AFB} 5	Überprüfung Amphibienschutzzaun
Konflikt im geplanten Eingriff Einwandern streng geschützter Amphibien in Baufläche des PG	
Bezug/ betroffene Flächen Südliche Teilfläche des PG	
Zielart(en) der Maßnahme Streng geschützte Amphibien	
Maßnahme Die potenziell auf der Fläche des PG überwinternden Amphibien sind durch das Stellen eines Amphibienschutzzauns (Folie, kein Netz) von der Baufläche fernzuhalten. Der Schutzzaun ist über den gesamten Einsatzzeitraum auf Unversehrtheit zu kontrollieren. Die Kontrolle kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen und erfordert kein Fachbüro mit biologisch-ökologischen Hintergrund.	
Ausführungszeitraum 01. Mai bis Ende der Bautätigkeit	
Unterhaltungspflege keine	
Kontrolle/ Monitoring Wöchentlich zwischen 01. Mai bis Ende der Bautätigkeit	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

A _{CEF} 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Feldlerche
Konflikt im geplanten Eingriff Habitatverlust (Reproduktionsstätten)	
Bezug/ betroffene Flächen Ackerfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Feldlerche	
Maßnahme Zum Ausgleich, der durch den Eingriff dauerhaft verlorengehenden Lebensräume der Feldlerche wird empfohlen, im nahen Umfeld Ersatzlebensräume (künstliche Saatlücken in Winterungen = Feldlerchenfenster) herzustellen und langfristig zu erhalten: • Schaffung und Erhalt von 48 Feldlerchenfenstern³ á 20-40 m² (jeder in Anspruch genommene Hektar Ackerfläche [insgesamt ca. 24 ha] wird mit 2 Feldlerchenfenstern ausgeglichen⁴) auf benachbarten oder im weiteren Umfeld gelegenen Ackerflächen. Die Wahl der Standorte ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. • Feldlerchenfenster können in Raps-, Mais- und Getreidefeldern angelegt werden; am effektivsten sind sie im Wintergetreide. Alternativ oder zusätzlich zu den Feldlerchenfenstern mögliche Maßnahmen: • Verdopplung des Saatreihenabstands in Getreidefeldern • Anlage von Wegrainen • Verkleinerung der Schläge • Anlage von artenreichen Blühstreifen → Durch die Anlage und den dauerhaften Erhalt einer oder mehrerer der o. g. Alternativmaßnahmen kann die Anzahl der Feldlerchenfenster reduziert werden.	
Ausführungszeitraum Umsetzung mind. ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring mindestens alle 2 Jahre	

³ Ausgehend vom B-Plan Nr. 28 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurtkapelle“ (Planungsstand 25. November 2024) werden ca. 24 ha Ackerfläche für das Vorhaben versiegelt.

⁴ Da für Sachsen-Anhalt keine allgemeingültigen Vorgaben zu Berechnungsgrundlagen und daraus resultierendem Umfang anzulegender Feldlerchenfenster existieren, wurden dazu die Empfehlungen des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV) herangezogen.

A _{CEF} 2	Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Reproduktions- und Ruheplätzen	
Bezug/ betroffene Flächen Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung ist eine geeignete Fläche im direkten räumlichen Zusammenhang zu prüfen und unter Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Als geeignet werden Flächen betrachtet, welche unversiegelt sind, frei von Staunässe und im Tagesverlauf besonnte und warme Bereiche aufweisen. Bei der Errichtung von Ersatzlebensräumen werden zusätzlich Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze, Eiablageplätze, Nahrungsräume und frostfreie Überwinterungsplätze geschaffen, welche den Lebensraumanprüchen der Zauneidechse gerecht werden. Diese Struktur- bzw. Habitalelemente müssen in einem kleinflächigen Mosaik vorhanden sein.	
Zielart der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme Innerhalb der gesicherten Fläche sind mindestens drei sogenannte „Reptilienburgen“ herzustellen. Sie bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Lesestein-, Totholz- bzw. Reisighaufen sowie Eiablageplätzen, die durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 50 cm) hergestellt werden (siehe folgende Abbildung).	
Querschnitt durch ein Zauneidechsenersthabitat	
Abbildung 2: Skizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner. Aus: LfU 2020. Die Auswahl des tatsächlichen Standortes sowie die Anlage der „Reptilienburgen“ sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Anzahl der „Reptilienburgen“ ist ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgutachter an das Fangergebnis nach V_{AFB} 2 anzupassen.	

A _{CEF} 2	Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen
Ausführungszeitraum Vor Umsetzen der Zauneidechsen.	
Unterhaltungspflege Mindestens einmal jährlich streifenweise Mahd und Entfernen von Gehölzen auf den Habitatflächen.	
Kontrolle/ Monitoring Zur Funktionskontrolle ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen. Die Habitate sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.	

A_{CEF} 3	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen durch Devastation des Lebensraumes	
Bezug/ betroffene Flächen Flächen mit Gehölzbeständen auf der Planfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Neuntöter	
Maßnahme Anlage von drei parallel verlaufenden, jeweils 10 m langen und mehrfach unterbrochenen Hecken-/Gebüschstrukturen mit einheimischen, dornentragenden Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Rose...) auf den geplanten Grünflächen im Randbereich der Eingriffsfläche	
Ausführungszeitraum Vor Baubeginn	
Unterhaltungspflege Nach Bedarf	
Kontrolle/ Monitoring keine	

A _{CEF} 4	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Grauammer
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen durch Devastation des Lebensraumes	
Bezug/ betroffene Flächen Offene Ruderalfläche im PG	
Zielart der Maßnahme Grauammer	
Maßnahme Anlage einer etwa 50 m langen Gehölz- bzw. Heckenstruktur auf den geplanten Grünflächen im Randbereich der Eingriffsfläche. Diese sind zur Aufwertung des Nahrungsangebots sowie zur Schaffung von Singwarten für die Grauammer vorgesehen. Im Brutzeitraum von Ende April bis August ist immer eine Teilfläche ungemäht zu belassen, um sicherzustellen, dass die Art während der Brutzeit nicht gestört wird.	
Ausführungszeitraum Vor Baubeginn	
Unterhaltungspflege Nach Bedarf	
Kontrolle/ Monitoring Zwei Jahre	

8 Zusammenfassung

Im Untersuchungsgebiet „Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurtkapelle“ (B-Plan Nr. 28) bei Salzfurtkapelle ist die Erschließung von Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung vorgesehen.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Vorkommen von Fledermäusen,
- das Vorkommen von Zauneidechsen und
- das Vorkommen von Brut- und Niststätten von Vögeln.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{AFB} 1	Bauzeitenregelung Vögel
V _{AFB} 2	Bestandsschutz Zauneidechse
V _{AFB} 3	Installation Amphibienschutzzaun + Fangeimer
V _{AFB} 4	Ökologische Baubegleitung Fangeimer
V _{AFB} 5	Überprüfung Amphibienschutzzaun
A _{CEF} 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche
A _{CEF} 2	Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen
A _{CEF} 3	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter
A _{CEF} 4	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Grauammer

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**: 171-203.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468

- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. Unter: <https://praxistipps.lbv.de>.
Zuletzt aufgerufen am 12. Dez. 2023.
- Mammen, U.; Schaar, A.; Seyring M. (2016): Untersuchungen von Amphibienvorkommen im Bereich der Trasse der B6n im PA17 (Köthen - BAB9) - Endbericht
- MEINIG, H; BOYE, P; DÄHNE, M; HUTTERER, R; LANG, J (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz **57**: 13–112.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜBMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018,
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- STEINICKE, H., HENLE, K., GRUTTKE, H (2002): Bewertung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Amphibien- und Reptilienarten. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Landwirtschaftsverlag GmbH. Bonn – Bad Godesberg. S. 59.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TROST, M., OHLENDORF, B.; DRIECHCIARZ, R. WEBER, A.; HOFMANN, T & K. MAMMEN (2020): Säugetiere (*Mammalia*). IN: SCHNITTER, P. (BEARB.): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020)

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

**Anlage 2 Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung / Standort Reptilienschutzzaun
– Karte**

Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Tabelle

Anlage 4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Karte

Anlage 5 Standort des Amphibienschutzzauns – Karte

Anlage 1: Fotodokumentation



Ackerfläche im Süden des PG im Frühjahr, Blick in Richtung Norden



PG im Süden mit vereinzelt Jungbäumen im Frühjahr, Blick in Richtung Osten



Zentral im PG verlaufende Heckenstruktur im Frühjahr, Blick in Richtung Osten



Zentral im PG verlaufende Heckenstruktur im Frühjahr, Blick in Richtung Westen



Recyclinghof für Bauschutt im Sommer, Blick Richtung Osten

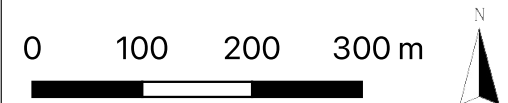


Recyclinghof für Bauschutt mit Ruderalvegetation im Sommer, Blick Richtung Westen



Legende

- PG
- Nachweise Zauneidechse
- Standort Reptilienschutzzaun



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-
stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbe- und Industriegebiet Salzfurkapelle"

Planbezeichnung:
Präsenznachweis Zauneidechse

Plandatum: 06.12.2024

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2024
[DOP]

Kartierer: Dr. T. Hofmann

Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

BArtSchV (= Bundesartenschutzverordnung): x = Anhang 1, Spalte 3 (streng geschützte Art)

EU-VSRL (= EU-Vogelschutzrichtlinie): x = Anhang I (Arten mit besonderem Schutz)

BNatSchG (= Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt [§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)], s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14a i. V. m. EG 338/97 resp. 2023/966 [EU] und Nr. 14c i. V. m. BArtSchV),

Rote Listen: RL-D = Rote Liste Deutschland (RYSLEVY et al. 2020); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017);
 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet

Tabelle 4: Brutvögel auf der Untersuchungsfläche Gewerbepark Zörbig P3, 2024

Wiss. Name	Deutscher Name	Kürzel	BNatSchG	VS RL	BArtSchV	RL D	RL ST	Rev.
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fa	b			*	*	2
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Wa	b			V	*	2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nt	b	x		*	V	2
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	AK	b			*	*	1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl	b			3	3	13
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	Su	b			*	*	1
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg	b			*	*	2
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A	b			*	*	1
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R	b			*	*	1
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	N	b			*	*	1
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Swk	b			*	*	2
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba	b			*	*	1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	St	b			*	*	3
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Sti	b			*	*	1
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	Ga	s		x	V	V	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G	b			*	*	1

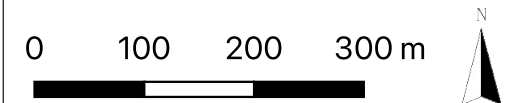
Tabelle 5: Nahrungsgäste auf der Untersuchungsfläche Gewerbepark Zörbig P3, 2024

Wiss. Name	Deutscher Name	EG 2023/966	BNat SchG	RL D	RL ST
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		b	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		b	*	*
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		b	*	*
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		b	*	*
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	s	*	V
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	s	*	*
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	s	*	*
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	s	*	*
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	s	*	*
<i>Pica pica</i>	Elster		b	*	*
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		b	V	3
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		b	3	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		b	*	*
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		b	*	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		b	*	V



Legende

- PG
- BV



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händlerstraße 8
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-
stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbe- und
Industriegebiet Salzfurkapelle"

Planbezeichnung:
avifaunistische Erfassung

Plandatum: 06.12.2024

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2024
[DOP]

Kartierer: Dr. T. Hofmann



Legende



PG



Amphibienschutzzaun

0 100 200 300 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-
stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art GmbH
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbe- und
Industriegebiet Salzfurkappelle

Planbezeichnung:
Verlauf Amphibienschutzzaun

Plandatum: 06.12.2024

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2024
[DOP]